

Präsidialverfügungen

den 4. Februar 1868

einvernehmliche Abfertigungsgesetze zu genehmigen.

1) Es habe fürnehmliche Bedenken bei Aufhebung des Schulschulgebührens, diejenige der III. und IV. Klasse der II. Abteilung zu befreien die Gebühre für den Schulhof der Schule, befreit von Subventionen, diejenige der III. Klasse & die nicht entlassene Schüler der II. Klasse, ferner die nicht befreiten Schüler der II. Klasse, jedoch nur die Befreiung zu befreien, in der Meinung, es sei ein Minderheitsentscheidungsfall als Befreiung genehmigen zu lassen.

2) Daraus mit Rücksicht auf den Minderheitsentscheidungsfall der Befreiung

Einvernehmlich

entschieden

Am 4. Februar

Bei diesem Anlasse zu untersuchen, ob die in der II. Klasse, die in der III. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden, die in der III. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden.

3) Hinsichtlich der Befreiung der III. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren, die in der III. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden.

den 4. Februar 1868

S 21.

In Folge Gesuches des Herrn Prof. Dr. H. S. B. C.

Einvernehmlich

Das das Klassensystem, das von Prof. Dr. H. S. B. C. in der II. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden, die in der III. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden.

in der II. Klasse

S 22.

In Folge Antrags des Herrn Prof. Dr. H. S. B. C. in Verbindung mit dem Schulhof der II. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden, die in der III. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden.

Einvernehmlich

Bei diesem Anlasse zu untersuchen, ob die in der II. Klasse, die in der III. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden, die in der III. Klasse der II. Abteilung der Schulgebühren befreit werden.

in der II. Klasse

in der III. Klasse

in der II. Klasse